

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 05 02 Titel 686 12 — Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland außerhalb der Entwicklungshilfe

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 27. Dezember 1988 – II C 3 – AA 0260 – 33/88:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Auswärtigen Amtes meine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt habe, bei Kapitel 05 02 Titel 686 12 – Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland außerhalb der Entwicklungshilfe – überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 12,5 Mio. DM zu leisten.

Die Ausgaben sind unvorhergesehen und auch unabweisbar.

Die Sowjetrepublik Armenien ist am 7. Dezember 1988 von einem schweren Erdbeben betroffen worden.

Die zunächst für erste Hilfsmaßnahmen (Medikamente, schweres Räumgerät und Übernahme von Flugkosten) überplanmäßig bewilligten Mittel in Höhe von 2 Mio. DM haben sich wegen des Ausmaßes des Erdbebens als unzureichend erwiesen. Insbesondere bestand dringender weiterer Bedarf an schwerem Gerät für Bergungs- und Aufräumarbeiten sowie an Wohn-Containern. Hierfür wurde die Bewilligung weiterer überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 10,5 Mio. DM erforderlich.

